

# DIPLOM-/FACHPRÜFUNG AUS FINANZRECHT

*Univ.-Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz*

21.1.2020

12:30 – 14:30

HS 230

Verwenden Sie ausschließlich das **ausgeteilte Papier** und schreiben Sie **leserlich**.

Antworten Sie **kurz** und sachgerecht.

Voraussetzung für das Erreichen der vollen Punkte sind genaue **Paragraphenverweise**.

## **Lösungsskizze in Stichworten**

*Die Lösungsskizze umfasst grundsätzlich lediglich die relevantesten Stichworte.  
Deren Umfang orientiert sich anhand der bei der Korrektur festgestellten Schwierigkeiten.*

*Bitte beachten Sie, dass für den Erhalt der vollen Punkte eine begründete, vollständige,  
klare und unzweideutige (= widerspruchsfreie) Antwort notwendig ist. Die in der  
Lösungsskizze enthaltenen Stichworte reichen hierfür nicht aus.*

<b>00 – 59</b>	Nicht Genügend
<b>60 – 83</b>	Genügend
<b>84 – 95</b>	Befriedigend
<b>96 – 107</b>	Gut
<b>108 – 120</b>	Sehr Gut

Name:

	Aufgabe	Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
Teil 1	1. Einkommensteuer	9	
	2. Einkommensteuer	7	
	3. Einkommensteuer	8	
	4. Einkommensteuer	6	
	5. Körperschaftsteuer	13	
	6. Körperschaftsteuer	7	
	7. Körperschaftssteuer	10	
	<b>Gesamt</b>	<b>60</b>	<b>(Mind 24)</b>
Teil 2	8. Umsatzsteuer	13	
	9. Umsatzsteuer	7	
	10. Gebühren	13	
	11. Grunderwerbsteuer	11	
	12. Abgabenverfahren	5	
	13. Abgabenverfahren	5	
	14. Finanzstrafrecht	6	
	<b>Gesamt</b>	<b>60</b>	<b>(Mind 24)</b>
<b>Summe</b>		<b>120</b>	<b>(Mind 60)</b>

Die Diplom-/Fachprüfung wird daher mit der Note \_\_\_\_\_ beurteilt.

**Einkommensteuer*****Einkommensteuer***

[9]

1. Jacky verlegt 2019 seinen Lebensmittelpunkt von Wien nach Schweden um dort für die nächsten 7 Jahre in einem Unternehmen zu arbeiten. Er hinterlässt seine Eigentumswohnung vollmöbliert.

Über eine etwaige Besteuerung seines (schwedischen) Einkommens in Österreich bzw deren Umfang macht er sich keine Sorgen. Schließlich seien es ja ausländische Einkünfte. Darüber hinaus läge ja nur ein Zweitwohnsitz in Wien vor. Und überhaupt habe er sowieso nicht die Absicht die Wiener Wohnung tatsächlich zu nutzen.

Erörtern Sie umfassend die Steuerpflicht Jackys in Österreich.

**Lösung:**

- Unbeschränkte Steuerpflicht gem § 1 Abs 2 EStG
- Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. --> § 26 Abs 1 BAO
- Jackys Wohnung steht ihm jederzeit zur Verfügung bzw er kann sie jederzeit benützen.
  - Es kommt auf die objektiven Umstände an.
  - Es reicht ein Zweitwohnsitz.
- Jacky unterliegt nach den Bestimmungen des § 1 Abs 2 EStG iVm § 26 Abs 1 BAO der unbeschränkten Steuerpflicht in Ö
- ZweitwohnsitzVO  
Trotz Wohnsitz im Inland keine unbeschränkte Steuerpflicht, wenn
  - Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland
  - dieser dort mindestens 5 Jahre beibehalten
  - Wohnung im Inland nicht mehr als 70 Tage im Jahr benutzt.Unter diesen Voraussetzungen beschränkte Steuerpflicht für Jacky.

2. Maria will in den nächsten Tagen ihre Einkommensteuererklärung 2019 erstellen und kann auf ein ereignisreiches Jahr 2019 zurückblicken: Im Februar hat sie einen Finderlohn iHv EUR 100 bekommen, im Juli Bargeld iHv EUR 80.000 geerbt und im September ihr Auto für EUR 18.200 veräußert (Anschaffung am 1.6.2019 um EUR 18.000).

Unterliegen obige Sachverhalte der Einkommensteuer?

Wenn ja, welche Einkünfte liegen vor?

**Lösung:**

- Finderlohn ist nicht einkommensteuerbar, weil nicht unter die in § 2 Abs 3 EStG taxativ aufgezählten Einkunftsarten subsumierbar.
- Erbe ist nicht einkommensteuerbar, weil nicht unter die in § 2 Abs 3 EStG taxativ aufgezählten Einkunftsarten subsumierbar.
- Veräußerung Auto:
  - Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gem § 29 Z 2 iVm § 31 EStG
  - In Höhe von EUR 200; § 31 Abs 2 EStG
  - Steuerfrei, weil  $\leq$  EUR 440

3. Hans führt einen Dachdeckerbetrieb. Bisher hat Hans seinen Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben Rechnung ermittelt. Seine Umsätze betrugen im Jahr 2017 EUR 850.000 und im Jahr 2018 EUR 900.000.

- a) Wann tritt die Buchführungspflicht ein? [2]
- b) Würde sich etwas an Ihrer Beurteilung ändern, wenn Hans im Jahr 2018 bereits EUR 1.300.000 Umsatz hätte? [2]

Hanna ist Ärztin und erwirtschaftete im Jahr 2017 einen Umsatz in Höhe von EUR 1.100.000. Im Jahr 2018 betrug ihr Umsatz EUR 1.000.000.

- c) Wann tritt die Buchführungspflicht ein? [2]
- d) Wie hat sie im Jahr 2018 ihren Gewinn zu ermitteln? [2]

**Lösung:**

- a)
  - Buchführungspflicht ab 2020 (2019 = Pufferjahr)
  - § 189 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 Z 1 UGB
- b)
  - Qualifizierte Überschreitung; Buchführungspflicht ab 2019
  - § 189 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 Z 2 UGB
- c)
  - Hanna ist als Freiberuflerin (Ärztin) nach UGB nicht rechnungslegungspflichtig
  - § 189 Abs 4 UGB.
- d)
  - E/A-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG
  - Freiwillige Buchführung nach § 4 Abs 1 EStG
  - Keine Pauschalierung nach § 17 EStG, weil Umsätze höher als EUR 220.000 sind

4. Der rechnungslegungspflichtige Pharmabetrieb (§ 5-Ermittler) Avus entwickelt ein neues Medikament. Die Forschungskosten für das Medikament belaufen sich auf EUR 10.000.000. Der Wert des erforschten Rezepts beträgt EUR 20.000.000.

Wie bzw. in welchem Umfang erfolgen Ansatz und Bewertung des Rezepts im Betriebsvermögen? Begründen Sie! [3]

**Lösung:**

- Aktivierungsverbot für selbst hergestellte unkörperliche Wirtschaftsgüter
- § 197 Abs 2 UGB und § 4 Abs 1 EStG
- Die Forschungskosten stellen zur Gänze Betriebsausgaben dar.

Variante: Macht es einen Unterschied, wenn Avus das Rezept um EUR 20.000.000 käuflich erwirbt? [3]

**Lösung:**

- Avus hat das Rezept (= entgeltlich erworbene unkörperliche Wirtschaftsgut) mit den Anschaffungskosten anzusetzen und zwar iHv EUR 20.000.000
- § 203 Abs 1 UGB und § 6 Z 1 EStG
- In weiterer Folge planmäßige Abschreibung im UGB bzw AfA im EStG

5. Die am 1.5.2019 im Firmenbuch neu eingetragene österreichische X-GmbH (lt. Gesellschaftsvertrag einbezahltes Stammkapital: EUR 500.000) erzielt im Jahr 2019 ein negatives Einkommen iHv - EUR 200.000.

Auszug aus dem GmbHG:

§ 6.

(1) *Stammkapital und Stammeinlage müssen auf einen in Euro bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß mindestens 35 000 Euro erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 70 Euro betragen muß.*

- a) Hat die X-GmbH für das Veranlagungsjahr 2019 Körperschaftsteuer zu entrichten? [3]

**Lösung:**

- Mindestkörperschaftsteuer
- Vgl § 24 Abs 4 KStG
- X GmbH = unbeschränkt steuerpflichtige inländische KapGes

- b) Wenn ja, berechnen Sie die Körperschaftsteuerschuld für das Jahr 2019. [4]

**Lösung:**

- § 24 Abs 4 Z 3 KStG
- Mindest-KSt beträgt in den ersten 5 Jahren ab der Neugründung für jedes volle Kalendervierteljahr EUR 125,-
- zwei volle Kalendervierteljahre im Jahr 2019 (3.Qu. 06-09/2019 und 4.Qu. 10-12/2019)
- Berechnung: EUR 125,- x 2 volle Kalendervierteljahre = EUR 250,-

- c) Im Rahmen eines Ergänzungsansuchens des zuständigen Finanzamtes wird die X-GmbH aufgefordert, den Empfänger der als Betriebsausgabe geltend gemachten Zahlung iHv EUR 10.000 anzugeben. Der Aufforderung des Finanzamtes kommt der Geschäftsführer der X-GmbH nicht nach.

Welche (körperschaft-)steuerlichen Konsequenzen für die X-GmbH ergeben sich aus der Verweigerung der Empfängernennung? [6]

**Lösung:**

- Verweigerung der Empfängernennung führt zur Nichtabzugsfähigkeit der Zahlung als Betriebsausgabe
- § 162 BAO
- Korrektur des Verlustes auf EUR 90.000
  
- Strafzuschlag zur KSt iHv 25 % des nicht anerkannten Betrages
- § 22 Abs 3 KStG
- Zahlung iHv EUR  $10.000 \times 25 \% = \text{EUR } 2.500$

Anm.: Der Strafzuschlag ist in Verlustsituationen neben der Mindest-KSt zu erheben (*Kirchmayr in Achatz/Kirchmayr, KStG § 22 Rz 12, Stand 1.5.2011, rdb.at*).

6. Die in Paris (FRA) ansässige Möbelbau S.A.R.L. („Société à responsabilité limitée“) betreibt europaweit Zweigniederlassungen in der sie Möbel aller Art herstellt und verkauft. Die Rechtsform der französischen S.A.R.L. ist mit der einer österreichischen GmbH vergleichbar. Im Zuge einer innerösterreichischen Verlegung ihrer Zweigniederlassung veräußert die Möbelbau S.A.R.L. am 30.9.2019 ihre Fabrikationsstätte (Betriebsvermögen) in Wiener Neustadt um EUR 3.500.000.
- a) Handelt es sich hierbei um einen in Österreich steuerbaren und steuerpflichtigen Vorgang? [5]
- b) Nehmen Sie an, dass das Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich/Österreich dem OECD-Musterabkommen folgt (= im Kodex abgedruckt). Geben Sie an, ob Österreich für diesen Vorgang nach dem OECD-MA das Besteuerungsrecht hat oder es verliert. [2]

**Lösung:****a) Beschränkte Steuerpflicht der 1. Art:**

- § 1 Abs 3 Z 1 lit a KStG
  - Körperschaft die weder ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland (§ 27 BAO) hat
  - S.A.R.L. hat Sitz und Geschäftsleitung in FRA
  - Vergleichbarkeit der ausländischen Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit einer inländischen juristischen Person des privaten Rechts; die französische S.A.R.L. ist einer österreichischen GmbH (= inländische jPdPR) vergleichbar
- Erzielung von Einkünften iSd § 21 Abs 1 Z 1 KStG
  - Verweis auf Einkünfte iSd § 98 EStG
  - § 98 Abs 1 Z 3 TS 1 EStG einschlägig
  - Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird; Herstellung und Verkauf von Möbel stellt Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG dar; Fabrikationsstätte = Betriebsstätte gem § 29 Abs 2 lit b BAO

Ergebnis: EK aus dem Verkauf der Fabrikationsstätte sind in Österreich körperschaftsteuerbar und beschränkt körperschaftsteuerpflichtig gem § 1 Abs 3 Z 1 lit a iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG iVm § 98 Abs 1 Z 3 TS 1 EStG

**b) DBA:**

- Art 13 Abs 2 OECD-MA
- Fabrikationsstätte = Betriebsstätte gem Art 5 Abs 2 lit d OECD-MA
- Gewinne, die aus der Veräußerung der gesamten Fabrikationsstätte erzielt werden, *können* sowohl in Ö als auch in FRA besteuert werden
- Eine Einschränkung ergibt sich in weiterer Folge aus dem Methodenartikel (Art 23) – dies war nicht gefragt.

7. Die A-AG (Wien) ist seit mehreren Jahren zu 51 % an der B-GmbH (Salzburg) beteiligt. Seit dem 1.1.2019 bilden sie eine steuerliche Gruppe (§ 9 KStG), mit der A-AG (Wien) als Gruppenträgerin.

- A-AG (Wien) GT:
  - Gewinn 2019: EUR 100.000
  - Verlustvortrag (31.12.2018): EUR 300.000
- B-GmbH (Salzburg) GM:
  - Gewinn 2019: EUR 100.000
  - Verlustvortrag (31.12.2018): EUR 300.000

Wie hoch ist das Gruppeneinkommen 2019?

**Lösung:**

- Zurechnung des Einkommens des GM (B-GmbH) an die GT (A-AG); § 9 Abs 6 Z 2 KStG
- Vortragsfähige Verluste des unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieds aus Zeiträumen vor dem Wirksamwerden der Unternehmensgruppe (Vorgruppenverluste) können bis zur Höhe des eigenen Gewinns des jeweiligen Gruppenmitglieds verrechnet werden; § 9 Abs 6 Z 4 KStG
- Für Verluste der GT (A-AG) gilt § 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG [keine Anwendung von § 9 Abs 6 Z 4 KStG]
- Gruppeneinkommen:

GM-Gesamtbetrag Einkünfte: EUR 100.000

GM-Vorgruppenverluste: - EUR 100.000

GM-Einkommen: EUR 0

GM-Einkommen: EUR 0

GT-Einkommen: + EUR 100.000

EUR 100.000

75 % (§ 8 Abs 4 Z 2 KStG) - EUR 75.000

EUR 25.000

**Umgründungen, Umsatzsteuer, Bewertungsgesetz,  
Verkehrsteuern, Abgabenverfahren und Finanzstrafrecht**

***Umsatzsteuer***

[13]

- 8.** Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der österreichische Kfz-Händler A kauft einen Gebrauchtwagen vom österreichischen Privaten B um EUR 40.000 und verkauft diesen einige Zeit später an den österreichischen Privaten C um EUR 46.000 weiter. A handelt gewerbsmäßig mit Gebrauchtfahrzeugen.

Prüfen Sie sämtliche Umsätze und berechnen Sie die USt! Worauf ist zu achten? [8]

**Lösung:**

Kauf A-B

- B: kein Unternehmer gem § 2 UStG
- erster Erwerbsvorgang unterliegt nicht der USt.

Verkauf A-C

- Differenzbesteuerung
- Handel mit Gebrauchtgegenständen gem § 24 UStG
- § 24 Abs 4 Z 1 UStG
- USt ist aus Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis herauszurechnen
- BMGL: Umsatz iHv EUR 6.000
- Steuersatz: 20 %
- § 24 Abs 6 UStG iVm § 10 Abs 1 UStG
- USt: EUR 1.000 ( $6.000 - [6.000 / 1,2]$ )

- b) D kauft von der ÖBB ein Busticket von Salzburg nach Stuttgart. Ist der Kaufpreis des Tickets mit Umsatzsteuer belastet? Wie hoch ist der Steuersatz? [2]

**Lösung:**

- § 3a Abs 10 UStG
- Steuersatz: 10 % gem § 10 Abs 2 Z 6 UStG

**Doralt 2018/19 Rz 333**

- c) Die österreichische Touristin E kauft während ihres Urlaubes in Dubai eine Prada-Tasche um EUR 5.000 und nimmt sie als Souvenir nach Österreich mit. Erläutern Sie die umsatzsteuerliche Rechtslage. [3]

**Lösung:**

- § 1 Abs 1 Z 3 UStG
- Einfuhrumsatzsteuer

9. Der österreichische Arzt A importiert im Jahr 2018 ein Lasergerät aus Belgien um EUR 10.000, Fachbücher aus Deutschland um EUR 500 und einen Bürosessel aus Frankreich um EUR 200. A erzielt ausschließlich Umsätze aus seiner Tätigkeit als Arzt.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht. [5]

**Lösung:**

- A ist unecht steuerbefreiter Unternehmer (Schwellenerwerber).
- Art 1 Abs 4 Z 1 lit a BMR
- Er überschreitet die Erwerbschwelle von EUR 11.000 nicht
- Lieferungen unterliegen in den jeweiligen EU-Staaten der USt
- Ursprungslandprinzip
- Art 1 Abs 4 Z 2 lit b BMR

**Doralt 2018/19 Rz 358**

Variante: A importiert zusätzlich im selben Jahr (2018) ein neues Fahrzeug aus Deutschland um EUR 30.000. [2]

**Lösung:**

- Erwerbsschwelle wird ebenso wenig überschritten, weil die Entgelte für den Erwerb neuer Fahrzeuge nicht einzuberechnen sind.
- Art 1 Abs 4 Z 2 lit b letzter Satz BMR

10. Anton (Bestandgeber) und Jeff (Bestandnehmer), beide mit Wohnsitz in Österreich, schließen einen Mietvertrag über ein Büro in Salzburg ab, ohne Kündigungsmöglichkeit von beiden Vertragsteilen für diese Jahresfrist. Im Vertrag ist aber auch vorgesehen, dass nach Ablauf dieser Jahresfrist der Vertrag zu jedem Monatsletzten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden kann. Beide unterzeichnen den Vertrag am 15.1.2019.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht. [3]

**Lösung:**

- Büроверmietung ist ein Bestandvertrag iSd § 33 TP 5 GebG
- Die Gebühr beträgt 1 %.
- Mietdauer auf ein Jahr bestimmt und dann unbestimmt = Einjahresmiete + Dreijahresmiete.

Ergebnis: Die Gebühr bemisst sich vom Vierfachen des Jahresentgeltes.

a) Wann entsteht die Gebührenschuld und wer ist Gebührenschuldner? [4]

**Lösung:****Entstehung der Gebührenschuld:**

- mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner
- § 16 Abs 1 Z 1 lit a GebG
- Somit am 15.1.2019

**Gebührenschuldner:**

- Gebührenschuldner sind die unterzeichnenden Vertragspartner Anton und Jeff.
- § 28 Abs 1 Z 1 lit a GebG.

b) Wie und an wen erfolgt die Gebührenentrichtung? [5]

**Lösung:****Selbstberechnung:**

- Zu einer Selbstberechnung sind alle Bestandgeber, die im Inland einen Wohnsitz haben, verpflichtet; also Anton.
- Fällig ist die Gebühr am 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag), dh bis zum 15.3.2019.
- § 33 TP 5 Abs 5 Z 1 GebG

**Anzeigepflicht:**

- Der Bestandgeber (= Anton) ist verpflichtet bis zum Fälligkeitstag eine Anmeldung über das Rechtsgeschäft unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks zu versenden, welche alle für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben beinhalten muss (gilt als Gebührenanzeige iSd § 31 GebG).
- § 33 TP 5 Abs 5 Z 3 GebG
- Zuständig ist das FA für Gebühren Verkehrsteuern und Glückspiel in Wien (alte Rechtslage).
- § 19 Abs 2 Z 1 AVOG

Variante: Es handelt sich um einen Mietvertrag über eine Wohnung. [1]

**Lösung:**

- Bestandverträge über Wohnräume sind gebührenfrei.
- § 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG

- 11.** Beurteilen Sie die folgenden Fälle aus grunderwerbsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

An der Z-OG, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück zählt, sind A, B, C und D zu je 25 % beteiligt. 2019 übertragen A und B ihre Anteile an die dadurch neu eintretenden Gesellschafter E und F. 2020 überträgt C seinen Anteil an den neuen Gesellschafter G und 2021 D seinen Anteil an den neuen Gesellschafter H. [6]

**Lösung:**

- § 1 Abs 2a GrEStG
- 100 prozentiger Übergang der Anteile auf neue Gesellschafter innerhalb von 5 Jahren
- Steuerschuld entsteht im Jahre 2021; § 8 Abs 1 GrEStG
- Steuerschuldner ist die Z-OG; § 9 Z 3 lit a GrEStG

Variante 1: Nicht Anteile an der Z-OG, sondern an der Z-GmbH werden übertragen. [1]

**Lösung:**

- Der oben erwähnte Gesellschafterwechsel löst bei einer Kapitalgesellschaft keine GrESt-pflicht aus.

Variante 2: 2019 übertragen A, B und C ihre Anteile an der Z-OG an D. [4]

**Lösung:**

- Anwachsung: Überträgt der vorletzte Gesellschafter seine Anteile an den verbleibenden Gesellschafter, geht die Z-OG unter.
- ex lege Übergang des Gesellschaftsvermögens auf D
- GrESt-pflicht nach § 1 Abs 1 Z 2 GrEStG

12. Omar bekommt seinen Einkommensteuerbescheid am 24.11. zugestellt. Er ist mit dessen Inhalt unzufrieden und ignoriert ihn. Am Samstag, den 25.12. trifft er einen Jus-Studenten, der ihm anrätet den Bescheid zu bekämpfen.

Kann Omar dies noch tun? [3]

**Lösung:**

- Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat gem § 245 Abs 1 BAO.
- Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
- § 108 Abs 3 BAO
- Dh die Frist endet am Montag, den 27.12., um 24 Uhr.

Variante: Am 15.12 entschließt sich Omar den Bescheid zu bekämpfen. Er merkt jedoch, dass er dazu noch längere Zeit benötigen wird.

Was kann er tun um sich mehr Zeit zu verschaffen? [2]

**Lösung:**

- Antrag auf Fristverlängerung gem § 245 Abs 3 BAO
- Hemmung der Beschwerdefrist

13. Lisa ist von der in ihrem Einkommensteuerbescheid 2018 festgesetzten Zahllast in Höhe von EUR 10.000 überwältigt. Sie müsste zur Zahlung der Einkommensteuer zur Not einen Teil eines Aktiendepots veräußern.

Kann sie die Zahlung nach hinten verschieben?

Entstehen ihr hierbei „Kosten“?

**Lösung:**

- Ansuchen auf Stundung gem § 212 Abs 1 BAO
- Veräußerung von Wertpapieren wäre erhebliche Härte  
Aufgrund der vorhandenen Wertpapiere wird die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet
- „Kosten“: Stundungszinsen in Höhe von 4,5 % über dem Basiszinssatz gem § 212 Abs 2 BAO

14. Luigi ist Geschäftsführer der Plumbing-GmbH mit Sitz in Wien. Er hinterzieht Körperschaftsteuer der GmbH in Höhe von EUR 60.000.

a) Ist Luigi strafbar? [2]

b) Könnte die GmbH grundsätzlich ebenfalls wegen der Hinterziehung der Körperschaftsteuer belangt werden? [4]

**Lösung:**

a)

- Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 1 FinStrG
- Luigi ist unmittelbarer Täter

b)

- § 28a FinStrG
- Verbandsverantwortlichkeit nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG).

**(Rückseite)**

**Nachname:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Matrikelnummer:** \_\_\_\_\_

- Studium:**
- Diplomstudium Rechtswissenschaften**
  - Bachelorsstudium Recht und Wirtschaft**